

# ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

## LUXEMBOURG LAW FIRM

### COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

*Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes*

Luxemburg, den 22. Juli 2014

An alle Organismen für gemeinsame Anlagen,  
die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010  
unterliegen

#### RUNDSCHREIBEN CSSF 14/591

**Betreff: Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen hinsichtlich eines Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß einer gut etablierten Aufsichtspraxis verlangt die CSSF bei jeder wesentlichen Änderung, die Auswirkungen auf die Interessen der Anleger in einem Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs („OGA“) hat, der dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend OGA unterliegt (das „Gesetz von 2010“), dass ausreichend Zeit vorgesehen wird, damit diese Anleger in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung bezüglich der vorgesehenen Änderung treffen können und dass sie, wenn sie nicht einverstanden sind, die Möglichkeit haben sollen, ihre Aktien/Anteile zum Rückkauf oder zum Umtausch vorzulegen, ohne dass Rückkauf- oder Umtauschgebühren anfallen. Dieses Rundschreiben legt diese Verwaltungspraxis ausdrücklich fest und liefert schriftliche Klarstellungen.

#### **1. Kontext**

Gemäß Artikel 151(1) des Gesetzes von 2010 muss der Prospekt die für die Anleger notwendigen Informationen enthalten, damit diese in voller Kenntnis der Sachlage die ihnen vorgeschlagene Anlage beurteilen können. In diesem Zusammenhang bestimmt die CSSF, ob

die vorgesehene Änderung des Prospekts die Ergreifung weiterer Maßnahmen erforderlich macht, um die Interessen der Anleger im OGA zu wahren. Es versteht sich, dass dies nicht bei jeder Änderung der Fall sein wird. Da jedoch, unter anderem, die Anleger in OGAs hauptsächlich Privatanleger sind, ist die CSSF der Ansicht, dass man ihnen ausreichend Zeit einräumen muss, damit sie hinsichtlich jeglicher ausreichend bedeutenden Änderung, die möglicherweise die Interessen der Anleger betreffen und einen Einfluss auf die Grundlage ihrer bestehenden Anlage haben könnte, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen können.

## **2. Verfahren**

Wenn OGAs beabsichtigen, eine wesentliche Änderung auf Ebene ihrer Struktur, Organisation oder Geschäfte vorzunehmen, müssen sie sich fragen, ob es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein Anleger, der über diese Änderung informiert wird, seine Anlage im OGA wieder rückgängig macht. Ein OGA muss daher den möglichen Einfluss einer jeden vorgesehenen Änderung auf seine Anleger analysieren (d.h. die Interessen/Situation der Anleger vor und nach Vornahme der Änderung vergleichen) und die vorgeschlagene Änderung, nebst den einschlägigen Erklärungen hinsichtlich einer solchen Änderung, bei der CSSF einreichen. Dies muss deutlich vor Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen.

Die CSSF behält sich vor, bei allen vorgesehenen Änderungen hinsichtlich eines OGA und auf Grundlage der übermittelten Informationen, im Einzelfall zu bestimmen, ob die Änderung als wesentlich anzusehen ist und gegebenenfalls eine Mitteilung an die Anleger zu verlangen. Eine wesentliche Änderung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Mitteilungsfrist umgesetzt werden.

Im Einklang mit der aktuellen Verwaltungspraxis der CSSF muss die Mindestfrist für Mitteilungen an die Anleger über eine wesentliche Änderung hinsichtlich des OGA, in dem sie angelegt haben, **einen (1) Monat** betragen.

Während dieser einmonatigen Frist vor Inkrafttreten der wesentlichen Änderung haben die Anleger das Recht, die Rücknahme oder Erstattung ihrer Anteile ohne Rücknahme- oder Erstattungsgebühren zu beantragen. Neben der Möglichkeit der gebührenfreien Rücknahme der Anteile kann der OGA ebenfalls (ohne dazu verpflichtet zu sein) den Anlegern die Möglichkeit anbieten, ihre Anteile gebührenfrei in Anteile eines anderen OGA (oder, falls die Änderung nur auf einen Teilfonds Auswirkungen hat, in Anteile eines anderen Teilfonds desselben OGA) umzutauschen.

Die CSSF kann jedoch auf Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Ausnahmeregelung, der vorab eingereicht wurde, beschließen, diese Mitteilungsfrist mit der Möglichkeit für die Anleger, ihre Anteile gebührenfrei zurückzunehmen zu lassen oder umzutauschen, nicht aufzuerlegen (z.B. wenn die Anleger des betroffenen OGA mit der vorgesehenen Änderung einverstanden sind). Die CSSF kann ebenfalls beschließen, lediglich eine Mitteilungsfrist zur ordnungsgemäßen Information der Anleger über die betroffene

Änderung vor deren Inkrafttreten aufzuerlegen, ohne jedoch den Anlegern das Recht auf gebührenfreie Rücknahme oder gebührenfreien Umtausch einzuräumen.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die in diesem Rundschreiben beschriebene Mitteilungsfrist nicht die vom Gesetz vorgesehenen Frist(en), die den Anlegern zur Verfügung steht/stehen, um vorab ihre Zustimmung hinsichtlich solcher Ereignisse zu erklären, berührt. Ebenso berührt der Inhalt dieses Rundschreiben nicht die spezifischen Anforderungen der anderen zuständigen Behörden in den Gerichtsbarkeiten (innerhalb und außerhalb der Europäischen Union), in denen der OGA zum Vertrieb angemeldet ist.

### **3. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben ist ab dem Datum seiner Veröffentlichung sofort anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON

Directeur

Andrée BILLON

Directeur

Simone DELCOURT

Directeur

Jean GUILL

Directeur général